

Es wird ersucht, in allen Eingaben
nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

I

17 Cg 15/96d

Vergleichsausfertigung

Klagende Partei: 1) Christlicher Familienverein
3012 Wolfsgraben, Brentenmaisstraße 7
2) Steirischer christlicher Familienverein
8962 Gröbming, Bahnhofstraße 326
3) Verein: Das Leben
9241 Wernberg, Stauseeweg 8
4) Prof. Mag. Dietrich Huemer
8952 Irdning, Raumberg 73
5) Dr. Peter Koller
5582 St. Michael/Lungau, Glashüttenstraße 41

vertreten durch: Dr. Alfred J. Noll, Rechtsanwalt
1080 Wien, Alser Straße 21

Beklagte Partei: 1) Verein: "Gesellschaft gegen Sekten- und
Kultgefahren"
1020 Wien, Obere Augartenstraße 26-28.
2) DI Friedrich Griess
3412 Kierling, Doppelgasse 117
3) Prof. Mag. Leopoldine Griess
3412 Kierling, Doppelgasse 117

vertreten durch: Heller, Löber, Bahn & Partner, Rechtsanwälte
1010 Wien, Seilergasse 16

wegen: S 960.000,-- samt Anhang

Die Parteien haben - bei der Tagsatzung - am 1. Oktober 1996
folgenden gerichtlichen

Vergleich

geschlossen:

1) Die erstbeklagte Partei verpflichtet sich, der erst- bis
drittklagenden Partei gegenüber, es ab sofort zu unterlassen zu
behaupten,

a) die Tochter der Drittbeklagten und des Zweitbeklagten sei wie

- auch viele andere Menschen durch die Machenschaften der erst- bis drittklagenden Partei sowie der "Norweger-Bewegung" psychisch schwer geschädigt, zerstört und verrückt gemacht worden,
- b) Dr. Kathrin Espegard (geb. Köberl) sei von ihrem Lehrer Mag. Dieter Huemer, im Alter von 16 Jahren, unter Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses unter den Einfluß der Norweger-Bewegung geraten und verwarloste psychisch,
 - c) die Norweger-Bewegung behaupte, daß die Menschen bei ihnen weitaus glücklicher seien als die in der Welt, tatsächlich sei bei der Norweger-Bewegung die Selbstmordrate hoch,
 - d) der Fünftkläger habe durch "flirty-fishing" die Tochter des Zweitbeklagten und der Drittbeklagten und andere Mädchen für die "Norweger" geworben,
 - e) daß die Tochter des Zweitbeklagten und der Drittbeklagten von der Norweger-Bewegung ganz genau instruiert worden ist, wie sie gegen den Zweitbeklagten und die Drittbeklagte vorzugehen hat; also den Vater zu attackieren und die Mutter psychisch fertigzumachen;
 - f) die Norweger-Bewegung behaupte, moralisch weit über den Mitgliedern aller sonstigen christlichen Konfessionen zu stehen; tatsächlich kommen bei ihnen Inzest, Ehebruch, Betrug, Lüge häufig vor;
 - g) Brutalität und Hochmut seien die hervorstechenden Eigenschaften der Norweger-Bewegung und somit der erst- bis drittklagenden Partei;
 - h) die Tochter der Drittbeklagten und des Zweitbeklagten sei durch die Norweger-Bewegung indoktriniert und dadurch unfähig geworden etwas zu leisten,
- oder inhaltsgleiche Vorwürfe zu verbreiten.

Die erstbeklagte Partei ist gegenüber der vierklagenden Partei schuldig, es zu unterlassen zu behaupten:

Dr. Kathrin Espegard (geb. Köberl) sei von ihrem Lehrer, Mag. Dieter Huemer, im Alter von 16 Jahren, unter Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses unter den Einfluß der Norweger-Bewegung geraten und verwarloste deshalb psychisch;

oder einen inhaltsgleichen Vorwurf zu verbreiten.

Die erstbeklagte Partei ist gegenüber der fünftklagenden Partei schuldig, es zu unterlassen zu behaupten:

Der Fünftkläger habe durch "flirty-fishing" die Tochter des Zweitbeklagten und der Drittbeklagten und andere Mädchen für die "Norweger" geworben;

oder einen inhaltsgleichen Vorwurf zu verbreiten.

Die erstbeklagte Partei ist gegenüber der erst- bis drittklagenden Partei weiters schuldig, es zu unterlassen zu behaupten:

Vertreter oder Mitglieder der Norweger-Bewegung haben der Tochter des Zweitbeklagten und der Drittbeklagten mehrmals homöopathischen Mittel verabreicht oder ähnliche Substanzen zugeführt, um sie zum Zwecke unredlicher Einflußnahme gefügig zu machen;

oder einen inhaltsgleichen Vorwurf zu verbreiten.

2) Die drittbeklagte Partei verpflichtet sich, der erst- bis drittklagenden Partei gegenüber, es ab sofort zu unterlassen zu behaupten:

- b) Dr. Kathrin Espegard (geb. Köberl) sei von ihrem Lehrer, Mag. Dieter Huemer, im Alter von 16 Jahren, unter Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses unter den Einfluß der Norweger-Bewegung geraten und verwahrloste psychisch,
- d) der Fünftkläger habe durch "flirty-fishing" die Tochter des Zweitbeklagten und der Drittbeklagten und andere Mädchen für die "Norweger" geworben,
- e) daß die Tochter des Zweitbeklagten und der Drittbeklagten von der Norweger-Bewegung ganz genau instruiert worden ist, wie sie gegen den Zweitbeklagten und die Drittbeklagte vorzugehen hat; also den Vater zu attackieren und die Mutter psychisch fertigzumachen;
- f) die Norweger-Bewegung behaupte, moralisch weit über den Mitgliedern aller sonstiger christlichen Konfessionen zu stehen; tatsächlich kommen bei ihnen Inzest, Ehebruch, Betrug, Lüge häufig vor;
- g) Brutalität und Hochmut seien die hervorstechenden Eigenschaften der Norweger-Bewegung und somit der erst- bis drittklagenden Partei;

Die drittbeklagte Partei verpflichtet sich ferner gegenüber der vierklagenden Partei, es zu unterlassen zu behaupten:

Dr. Kathrin Epegard (geb. Köberl) sei von ihrem Lehrer, Mag. Dieter Huemer, im Alter von 16 Jahren, unter Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses unter den Einfluß der Norweger-Bewegung geraten und verwahrloste deshalb psychisch;
oder einen inhaltsgleichen Vorwurf zu verbreiten.

Die drittbeklagte Partei verpflichtet sich ferner gegenüber der fünftklagenden Partei, es zu unterlassen zu behaupten:

Der Fünftkläger habe durch "flirty-fishing" die Tochter des Zweitbeklagten und der Drittbeklagten und andere Mädchen für die "Norweger" geworben;
oder einen inhaltsgleichen Vorwurf zu verbreiten.

Die drittbeklagte Partei verpflichtet sich ferner gegenüber der erst- bis drittklagenden Partei, es zu unterlassen zu behaupten:

Vertreter oder Mitglieder der Norweger-Bewegung haben der Tochter des Zweitbeklagten und der Drittbeklagten mehrmals homöopatische Mittel verabreicht, oder ähnliche Substanzen zugeführt, um sie zum Zwecke unredlicher Einflußnahme gefügig zu machen;
oder einen inhaltsgleichen Vorwurf zu verbreiten.

Durch diesen Vergleich sind sämtliche gegenseitigen weiteren Ansprüche zwischen den vergleichschließenden Parteien aus jenen klagsgegenständlichen Behauptungen, die Gegenstand des verglichenen Urteilsbegehrens waren, bereinigt und verglichen.

Dieser Vergleich wird nur rechtswirksam, wenn er von keinem der Streitparteien mit Schriftsatz bis zum 31.10.1996 (Einlangen bei Gericht) widerrufen wird.

Handelsgericht Wien
1011 Wien, Riemergasse 7
Abt. 17, am 1. Oktober 1996

Dr. Paul Traxler
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: